

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 10.10.2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen

Bei Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Homepage der Stadt Trendelburg unter www.trendelburg.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem wird durch Abdruck in der „HofgeismarAktuell“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einsehen zu können und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „HofgeismarAktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trendelburg, den 11.10.2024

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg



Manuel Zeich
Bürgermeister

